

Auszug Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg (2 Sa 50/05 1 Ca 482/04
(ArbG Ulm) verkündet am 02.11.2005

In dem Rechtsstreit

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Ulm vom 10.03.2005 (Az.: 1 Ca 482/04) abgeändert::

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.426,27 € brutto nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.077,43 € seit dem 03.08.2004 und aus 348,84 € seit dem 05.10.2004 zu bezahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.046,52 € brutto nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.01.2005 zu bezahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um weitere Vergütung im Zeitraum Mai bis November 2004.

Der Kläger war bei der Beklagten, einem Zeitarbeitunternehmen, in deren Niederlassung U. vom 27.07.1998 bis Ende Februar 2005 als Elektriker beschäftigt.

Der Kläger arbeitete im Zeitraum Mai bis November 2004 auf einer Baustelle eines Kunden in M.. Ihm wurden neben einem Tariflohn in Höhe von 1.395,36 € brutto (mit Ausnahme des Monats Juli 2004) erhebliche und der Höhe nach unterschiedliche steuerfreie Beträge für Verpflegungskostenmehraufwand und Übernachtung bezahlt. In diesem Zeitraum erfolgte in jedem Monat eine Kürzung des Bruttoeinkommens gemäß § 8.6 MTV. Bis auf den Monat Juli 2004 betrug die Kürzung gemäß § 8.6 MTV in jedem Monat 348,84 € brutto (25 % des Bruttoentgelts). Insgesamt kürzte die Beklagte das Bruttoentgelt des Klägers um 2.472,79 € brutto, den eingeklagten Betrag.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Kürzung seines Entgeltes gemäß § 8.6 MTV unwirksam sei.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sie von § 8.6 MTV zulässigerweise Gebrauch gemacht habe.

Gegen dieses dem Kläger am 16.03.2005 zugestellte Urteil richtet sich die am 14.04.2005 eingelegte und am 17.05.2005 (Dienstag nach Pfingsten) ausgeführte Berufung des Klägers. Zur Begründung der Berufung trägt der Kläger insbesondere vor, dass die Parteien eine Verrechnung des tariflichen Bruttoentgeltes nicht vereinbart hätten. Der Abzug sei willkürlich ge-

wesen. Der Kläger habe auch einen gesetzlichen Anspruch auf Reisekostenersatz. Der Kläger führt weiter an, dass die von der Beklagten vorgenommene Kürzung gemäß § 8.6 MTV gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz verstieße. Dieser Grundsatz gelte für das gesamte Unternehmen der Beklagten. Die von der Beklagten bezahlten unterschiedlichen Tariflöhne seien kein zulässiges Differenzierungskriterium für eine Kürzung gemäß § 8.6 MTV.

Entscheidungsgründe:

In der Sache hat die Berufung des Klägers Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf weiteres Arbeitsentgelt im Zeitraum Mai bis November 2004 in Höhe von (rechnerisch unstreitigen) 2.472,79 € brutto gemäß § 4 des Arbeitsvertrags vom 27.11.2004 nebst Zinsen.

1. Der monatliche Abzug von 25 % des tariflichen Bruttoentgeltes gemäß § 8.6 MTV verstößt gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz und ist deshalb unwirksam.

1.1 Die Beklagte muss ihre Arbeitnehmer im Rahmen des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes unternehmensweit gleich behandeln. Zwar ist der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz im Bereich der Arbeitsvergütung wegen des Vorrangs der Vertragsfreiheit nur beschränkt anwendbar (BAG, Urteil vom 09.11.1972 - 5 AZR 224/72 - AP Nr. 36 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Der Gleichbehandlungsgrundsatz findet jedoch Anwendung, wenn ein Arbeitgeber Leistungen nach einem bestimmten, erkennbaren und generalisierenden Prinzip gewährt oder wenn er bestimmte Voraussetzungen oder einen bestimmten Zweck festlegt (BAG, Urteil vom 23.08.1995 - 5 AZR 293/94 - AP Nr. 134 zu § 242 BGB Gleichbehandlung).

1.2 Auch die von der Beklagten als Differenzierungsgrund vorgebrachten unterschiedlichen tariflichen Stundenlöhne der Arbeitnehmer auf der Baustelle in M. rechtfertigen keine unterschiedliche Handhabung des § 8.6 MTV.

§ 8.6 MTV knüpft ja gerade an das tarifliche Bruttoentgelt an und lässt eine prozentuale Verrechnung mit Aufwendungsersatzansprüchen zu. Bei einem Arbeitnehmer mit einem hohen Stundenlohn kann deshalb gemäß § 8.6 MTV auch mehr verrechnet werden. Der unterschiedliche Tariflohn rechtfertigt jedoch nicht die Entscheidung, bei dem Arbeitnehmer mit höherem Tariflohn 25 % des Bruttoentgeltes zu verrechnen und bei dem Arbeitnehmer mit niedrigerem Tariflohn auf eine Verrechnung zu verzichten. Diese Vorgehensweise hätte im vorliegenden Fall das Ergebnis, dass der Kläger nach Anwendung des § 8.6 MTV tatsächlich weniger vergütet bekommt als seine Arbeitskollegen mit einem geringeren Stundenlohn.

So sind beim Kläger in der Regel monatlich 348,84 brutto verrechnet/gekürzt wor-

den bei einem Stundenlohn von 9,20 E. Die auf der Baustelle in M. eingesetzten anderen Arbeitnehmer der Beklagten (Stundenlöhne zwischen 7,96 und 8,90 €) haben in der Stunde zwischen 1,24 und 0,30 weniger verdient. Bei gleicher Arbeitszeit (35-Stunden-Woche) führt dies zu Bruttolöhnen, die zwischen 187,92 € und 45,46 niedriger sind als der des Klägers. Die Praxis der Beklagten führt also zu dem Ergebnis, dass der Kläger letztlich weniger verdient hat als Arbeitnehmer mit vergleichbaren Ansprüchen auf Aufwendungsersatz.

2. Da die beim Kläger durchgeführte Verrechnung des Bruttolohnes gemäß § 8.6 MTV bereits gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt und deshalb unwirksam ist, kann es vorliegend dahingestellt bleiben, ob die Tarifnorm des § 8.6 MTV wirksam ist. Die erkennende Kammer ist allerdings der Auffassung, dass § 8.6 MTV gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen könnte. Bei Arbeitnehmern, die keine erheblichen Aufwendungsersatzansprüche gemäß §§ 8.4 und 8.5 MTV haben, weil sie z.B. in der Nähe der Niederlassung eingesetzt werden, kann der Arbeitgeber den Tariflohn nicht gemäß § 8.6 MTV kürzen. Dagegen hat der Arbeitgeber eine Kürzungsmöglichkeit z. B. bei Arbeitnehmern, die in weit entfernten Kundenbetrieben arbeiten. Diese Kürzungsmöglichkeit hat der Arbeitgeber selbst dann, wenn den Arbeitnehmern z.B. Übernachtungskosten tatsächlich entstanden sind und sie eine entsprechende Rechnung vorlegen (§ 8.4 Satz 2 MTV).